

Antrag auf Elterngeld für Geburten ab 01.07.2015

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Termin: Elterngeld wird frühestens ab der Geburt/Aufnahme bei der berechtigten Person und rückwirkend nur für die **letzten drei Lebensmonate** vor Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

Antrag des ersten Elternteils

Antrag des zweiten Elternteils

Aktenzeichen des ersten Elternteils (soweit vorhanden): _____

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 des Sozialgesetzbuches – Erstes Buch (SGB I) – alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.

Beiliegendes Merkblatt hilft Ihnen beim Ausfüllen.

Hinweise zum Datenschutz (§ 67 ff SGB X):

Ich nehme zur Kenntnis, dass die **Auskünfte und Unterlagen**, die die zuständige Elterngeldstelle im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG erhalten hat, nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen **an andere Sozialleistungsträger übermittelt werden dürfen**, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist. Dieser Datenübermittlung an andere Leistungsträger kann von Ihnen widersprochen werden. Der Weitergabe kann auch noch später widersprochen werden.

Ich erhebe gegen diese Übermittlung Widerspruch.

Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert.

1	Kind, für das Elterngeld beantragt wird ▶ Original-Geburtsbescheinigung/-urkunde mit dem Vermerk für Elterngeld/für soziale Zwecke für jedes Kind beifügen ◀		
	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
	Geburtsort	Mehrlingsgeburt (nur ein Antrag erforderlich) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weitere Vornamen	Wohnland

2	Antragsteller – Persönliche Angaben		
	Familienname	Vorname	Geburtsname
	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
	E-Mail-Adresse *)	Telefonnummer *)	Fax-Nr. *)
	Familienstand: <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden		Ich bin Beamter, Richter, Soldat o. ä. – ohne eigene Aufwendungen für die Rentenversicherung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Ich lebe unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch ▶ Spät-/Aussiedler Bundespersonal-/Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG/Registriarschein beifügen ◀ <input type="checkbox"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ Ich bin freizügigkeitsberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ich bin in Deutschland erwerbstätig oder arbeitssuchend <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Entscheidung über Entzug des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ist anhängig/ergangen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ▶ Nachweis beifügen ◀ <input type="checkbox"/> andere Staatsangehörigkeit: _____ ▶ Vorlage Pass einschließlich Aufenthaltstitel oder Bescheinigung der Ausländerbehörde (Anlage S. 1 Nr. 18) zum Originaltitel ist erforderlich ◀		

3	Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt/Arbeitsverhältnis
	Ich habe einen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt)
	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit: _____ <input type="checkbox"/> Ich stehe in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, Beschäftigungsland: _____
	<input type="checkbox"/> im Ausland seit: _____ bis: _____ Land: _____ Grund: _____ <input type="checkbox"/> Ich unterliege nach § 4 SGB IV weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht/stehe in einem inländischen Dienst-/Arbeitsverhältnis (z.B. bei Entsendung, Abordnung) ▶ Bescheinigung des Dienstherrn beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Ich bin Entwicklungshelfer ▶ Bescheinigung des anerkannten Trägers beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Ich bin Missionar ▶ Bescheinigung des Missionswerks/der Missionsgesellschaft beifügen ◀

4	Krankenversicherung
	Ich bin <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger versichert <input type="checkbox"/> privat versichert <input type="checkbox"/> nicht versichert
	Bezeichnung und Sitz der Kasse: _____ Mitglieds-Nr. _____

*) freiwillige Angabe

Antrag auf Elterngeld Seite 2

5 Gesetzlicher Vertreter/Vormund/Pfleger (insbesondere bei minderjährigen Antragstellern) ▶Kopie der Bestallungsurkunde, Betreuerausweis, Nachweis über Pflegschaft beifügen ◀			
Nachname	Vorname	Namenszusatz	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)	Fax (freiwillige Angabe)

6 Anderer Elternteil (auch Sonderfall nicht verwandter Elternteil)			
Familiename	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (falls abweichend zu Nr. 2)		Staatsangehörigkeit	Versicherungspflicht/and. Versorgung <input type="checkbox"/> in Deutschland <input type="checkbox"/> im Ausland
Beschäftigungsstatus	Beschäftigungsland außerhalb Deutschlands <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Land und Grund: _____		Entgeltersatzleistungen, Renten im Ausland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ▶Nachweise ◀

7 Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller	
<input type="checkbox"/> Leibliches Kind ▶bei Noch-Nicht-Vätern Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 17) und Nachweise über die Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Adoptivkind Haushaltsaufnahme seit: _____ ▶Adoptionsurkunde beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Kind in Adoptionspflege Haushaltsaufnahme seit: _____ ▶Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Kind des Ehe-/Lebenspartners Haushaltsaufnahme seit: _____ ▶Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 17) beifügen, Zustimmung sorgeberechtigter Elternteil im Antrag Nr. 16 erforderlich ◀ <input type="checkbox"/> Nicht leibliches Kind, das im Härtefall von einem Verwandten bis 3. Grades oder dessen Ehe-/Lebenspartner betreut wird ▶Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 17) beifügen, Zustimmung sorgeberechtigter Elternteil im Antrag Nr. 16 erforderlich ◀	

8 Weitere Kinder im Haushalt (Bitte beachten Sie die weiteren Informationen im Merkblatt S. 3 Nr. 8)					
Haben Sie weitere Kinder , die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Tabelle ausfüllen					
Haben Sie ein behindertes Kind im Haushalt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Tabelle ausfüllen					
Haben Sie Kinder im Haushalt, die Wehr-/Zivildienst leisten, Entwicklungshelfer sind <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Tabelle ausfüllen (Angabe nur erforderlich, wenn Sie alleinerziehend sind)					
Familiename	Vorname	Geburts-/Adopt.datum Haushaltaufnahme seit	Kindschaftsverhältnis	Elterngeld-Aktenzeichen	
▶Aktuelle Belege über Kindergeldzahlung, bei behinderten Kindern Feststellungsbescheid/Schwerbehindertenausweis, andere Nachweise beifügen ◀					

9 Betreuung und Erziehung des Kindes im eigenen Haushalt	
<input type="checkbox"/> Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen.	
<input type="checkbox"/> Das Kind lebt erst seit _____ mit mir in einem Haushalt und wird erst seit _____ von mir betreut und erzogen.	
Grund: _____	

10 Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss, Krankentagegeld, ausländische Leistungen	
Es besteht/bestand für die Mutter (im gesetzlichen Beschäftigungsverbot) ein Anspruch auf	
<input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung	▶Leistungsnachweis oder Bescheinigung der Krankenkasse (Anlage S. 2 Nr. 19) beifügen ◀
<input type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld	▶Bezügemitteilung oder Bescheinigung des Arbeitgebers (Anlage S. 2 Nr. 20) beifügen ◀
<input type="checkbox"/> Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (bei Kündigung/Insolvenz)	▶Bescheinigung der Krankenkasse (Anlage S. 2 Nr. 19) oder des Bundesversicherungsamtes beifügen ◀
<input type="checkbox"/> Dienst- oder Anwärterbezüge ab dem Tag der Geburt bis _____	▶Bezügemitteilung beifügen ◀
<input type="checkbox"/> Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften ab dem Tag der Geburt bis _____	▶Bezügemitteilung beifügen ◀
<input type="checkbox"/> Krankentagegeld aus privater Krankentagegeldversicherung nach § 192 Abs. 5 VVG (für privat krankenversicherte selbstständig erwerbsfähige Frauen)	▶Nachweis (Dauer) von PKV beifügen ◀
<input type="checkbox"/> kein Mutterschaftsgeld <input type="checkbox"/> kein (Arbeitgeber)Zuschuss zum Mutterschaftsgeld <input type="checkbox"/> kein Krankentagegeld privat Versicherter	
<input type="checkbox"/> Es besteht/bestände für die Mutter/den Vater ein Anspruch auf dem Mutterschaftsgeld oder Elterngeld vergleichbare ausländische Familienleistungen , Leistungsart(en): _____, Land: _____ ▶Bescheinigung/Leistungsbescheid in deutscher Übersetzung beifügen ◀	

Antrag auf Elterngeld Seite 3

11 Leistungsart und Bezugszeitraum (Bitte beachten Sie die Allgemeinen Informationen im Merkblatt S. 1 Nr. 1)

Es werden drei Leistungsarten von Elterngeld unterschieden, **Basiselterngeld**, **Elterngeld Plus** und **Partnerschaftsbonus**. Die Leistungsarten sind individuell kombinierbar. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen auf S. 4 Nr. 11 im Merkblatt. In die nachstehende Tabelle können Sie eintragen, für welche Lebensmonate welche Leistungsart beantragt wird.

Ich beantrage

- Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes** **Mindestelterngeld**
(300 € Basiselterngeld, 150 € Elterngeld Plus monatlich)

Ich beantrage Elterngeld **alleine**, weil

- ich allein erziehend bin, bei mir die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende vorliegen und der andere Elternteil weder mit mir noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt ►bitte Nachweis beifügen: z.B. Finanzamtsbescheinigung zum Vorliegen der Voraussetzungen des Entlastungsbetrages ◀
- die Betreuung durch den anderen Elternteil das Kindeswohl gefährden würde ►Nachweis: Bescheinigung des Jugendamtes ◀
- die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, z.B. aufgrund schwerer Krankheit, Behinderung ►Nachweis durch ärztliches Attest, Schwerbehindertenausweis o.ä. ◀
- Es liegt für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor.
- Das Kind lebt auch zu einem Teil, ca. _____ % im Haushalt des anderen Elternteils (Unterschrift des anderen Elternteils, Nr. 16 des Antrages, unbedingt erforderlich)

Mein Partner (andere Elternteil) hat bereits einen Antrag auf Elterngeld für dieses Kind gestellt

- nein ja, Aktenzeichen: _____

Mein Partner (andere Elternteil) möchte Elterngeld beziehen **(Angaben unbedingt erforderlich)**

- nein ja (bitte Hinweise im Merkblatt S. 4 Nr. 11 beachten)
- Lebensmonate Basiselterngeld, Lebensmonat _____
- Lebensmonate Elterngeld Plus, Lebensmonat _____
- Lebensmonate Partnerschaftsbonus, zusammen mit dem anderen Elternteil ►Anzeige in unterster Tabelle vornehmen ◀

Mein Partner erfüllt in **dieser** Zeit die Voraussetzungen für den Bezug der Partnerschaftsbonusmonate (Erwerbstätigkeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden, Betreuung und Erziehung des Kindes im gemeinsamen Haushalt, weitere Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 BEEG) ja nein

►Bitte beachten Sie die gesonderte Antragstellung durch den anderen Elternteil und die 3-monatige Rückwirkungsfrist des Antrages ◀

Bezugszeitraum des Elterngeldes nach Leistungsarten (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)

Basiselterngeld (LM mit Mutterschaftsleistungen, vergleichbaren Leistungen in der gesetzlichen Mutterschutzfrist, Leistungen aus einer privaten Krankentagegeldversicherung können immer nur als Basiselterngeldmonate genommen werden!)

Lebensmonat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Basiselterngeld														

Elterngeld Plus

Lebensmonat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Elterngeld Plus														
Lebensmonat	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Elterngeld Plus														
Lebensmonat	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
Elterngeld Plus														

Partnerschaftsbonus/zusätzliche Monate für Alleinerziehende (Antragsteller hat die Arbeitszeit nachzuweisen, z.B. durch Arbeitszeitbestätigung/Erklärung bei Selbständigen - Nr. 21 und 22 im Antrag -, Arbeitsvertrag)

	Antragsteller	Anzeige anderer Elternteil
Lebensmonat		
Partnerschaftsbonus		
Arbeitszeit in Wochenstunden		

Bitte teilen Sie umgehend **Änderungen** oder den **Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen** bei einem der beiden Elternteile vor einer Bewilligung der Partnerschaftsbonusmonate mit !

►Bitte beachten Sie die gesonderte Antragstellung durch den anderen Elternteil und die 3-monatige Rückwirkungsfrist des Antrages ◀

Anlage zum Antrag auf Elterngeld für das Kind

Name, Vorname des Antragstellers _____

Familienname: _____

Aktenzeichen (soweit bekannt) _____

Vorname(n): _____

Bescheinigungen

geb. am: _____

(wenn Sie keine entsprechenden Nachweise vorlegen können) - kostenfrei nach § 64 SGB X –

17	Haushalt-/Meldebescheinigung ▶ siehe Nr. 7 im Antrag ◀
Meldebehörde:	
in Gemeinde / Stadt _____	
Es wird bescheinigt, dass Frau / Herr _____	
mit dem Kind _____ geb. am _____	
seit: _____ entsprechend des Melderegisters einen gemeinsamen Haushalt hat, in	
PLZ, Wohnort _____ Straße, Hausnummer _____	
Datum _____	
Dienstsiegel und Unterschrift _____	

18	Bescheinigung der Ausländerbehörde ▶ siehe Nr. 2 im Antrag – nur für Nicht EU/EWR-Staatsangehörige ◀
Es wird folgendes bescheinigt: Frau/Herr _____ besitzt	
	Name _____ Vorname _____ geb. am _____
<input type="checkbox"/>	eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG), seit _____
<input type="checkbox"/>	eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG) seit _____
<input type="checkbox"/>	eine Aufenthaltserlaubnis nach § _____ AufenthG seit _____ gültig bis _____
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt oder hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt	
<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> mit Zustimmung der Ausländerbehörde <input type="checkbox"/> nein
Die Zustimmung der Ausländerbehörde lag/liegt vor	
<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 18 Abs. 2 AufenthG nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt	
<input type="checkbox"/>	ja, für <input type="checkbox"/> entsandte(n) Arbeitnehmer(in) <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	innerbetrieblich versetzte(n) Arbeitnehmer(in)
<input type="checkbox"/>	Au Pair
<input type="checkbox"/>	Saisonbeschäftigte(n)
Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland	
nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 – 5 AufenthG erteilt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein und	
Der Berechtigte hält sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	_____ § _____ AufenthG seit _____ gültig bis _____
(sonstiger Aufenthaltstitel)	
<input type="checkbox"/>	eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. ____ AufenthG, vorangehender Titel _____ gültig bis _____
<input type="checkbox"/>	einen vor dem 01.01.2005 erteilten Aufenthaltstitel nach § _____ AuslG, der nach § 101 AufenthG weiter gilt als _____
gültig bis _____	
Datum _____	
Stempel der Behörde und Unterschrift _____	

Anlage zum Antrag auf Elterngeld Seite 2

19	Mutterschaftsgeldbescheinigung der Krankenkasse ▶ siehe Nr. 10 im Antrag ◀
Es wird bestätigt, dass Frau _____ Krankenkassen-Mitgliedsnummer _____ <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld nach § _____ oder <input type="checkbox"/> Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. _____ erhält. Das Mutterschaftsgeld/der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld beträgt vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ € vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ € Datum _____ Stempel der Krankenkasse und Unterschrift _____	

20	Bescheinigung des Arbeitgebers über den Arbeitgeberzuschuss ▶ s. Nr. 10 im Antrag ◀				
Es wird bescheinigt, dass Frau _____ ab der Geburt ihres Kindes einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 MuSchG erhält. Er beträgt vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ € vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ € <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name des Arbeitgebers</td> <td>Telefonnummer, Fax</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td>Postleitzahl, Ort</td> </tr> </table> Datum _____ Stempel des Arbeitgebers und Unterschrift _____		Name des Arbeitgebers	Telefonnummer, Fax	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Name des Arbeitgebers	Telefonnummer, Fax				
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort				

21	Arbeitszeitbestätigung ▶ siehe Nr. 11 und 34 im Antrag – nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht ◀				
Frau/Herr _____ ist bei uns vom _____ bis (voraussichtlich) _____ mit einer Wochenarbeitszeit von _____ Stunden (bei Lehrern Angabe der Pflichtstundenzahl) beschäftigt. Bei unterschiedlichen Wochenarbeitsstunden bzw. abweichenden Arbeitszeitmodellen wird um detaillierte Angaben, ggf. auf einem gesonderten Blatt, gebeten. Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit _____. <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name des Arbeitgebers</td> <td>Telefonnummer, Fax</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td>Postleitzahl, Ort</td> </tr> </table> Datum _____ Stempel des Arbeitgebers und Unterschrift _____		Name des Arbeitgebers	Telefonnummer, Fax	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Name des Arbeitgebers	Telefonnummer, Fax				
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort				

22	Erklärung zur Erwerbstätigkeit ▶ siehe Nr. 11 und 35 im Antrag – nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes einer selbstständigen oder freiberuflichen Erwerbstätigkeit nachgeht ◀
Ich versichere, dass ich meine Tätigkeit/Mithilfe auf höchstens 30 Wochenstunden/bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate auf 25 – 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt (Lebensmonat) beschränke. Zu diesem Zweck habe ich folgende Vorkehrungen getroffen: _____ _____ _____ Datum, Unterschrift Antragsteller _____	

ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN

Aktenzeichen: _____
(falls bekannt)

Hinweis: Die Erklärung zum Einkommen ist Bestandteil des Antrages auf Elterngeld. Wenn Sie nur das Mindestelterngeld beantragen, ist nur Nr. 30 dieser Erklärung auszufüllen. Beiliegende Erläuterungen helfen Ihnen beim Ausfüllen.

Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes	Familienname, Vorname, Geburtsdatum des Antragstellers
---	--

30 Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen
<p>Im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) hatte ich ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG von mehr als 250.000 € bzw. zusammen mit dem anderen mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 €</p> <p><input type="checkbox"/> nein, ► Steuerbescheid(e) des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes vorlegen ◀ <input type="checkbox"/> ja, Anspruch auf Elterngeld entfällt</p> <p><input type="checkbox"/> voraussichtlich nein <input type="checkbox"/> voraussichtlich ja</p> <p><input type="checkbox"/> Steuerbescheid(e) liegt/liegen noch nicht vor <input type="checkbox"/> es wird keine Steuererklärung abgegeben</p>

Einkommen vor der Geburt des Kindes

31 Nichtselbstständige Arbeit
<p>Vor der Geburt des Kindes bezog ich Mutterschaftsgeld/hatte ich Schutzfristen im Beschäftigungsverbot ohne Mutterschaftsgeld</p> <p><input type="checkbox"/> nein ► Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes ◀</p> <p><input type="checkbox"/> ja ► Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn der Mutterschaftsgeldzahlung/ der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Beschäftigungsverbotes ohne Mutterschaftsgeld, bitte Nachweise beifügen ◀</p> <p><input type="checkbox"/> Ich verzichte ausdrücklich auf die Ausklammerung folgender Monate mit Mutterschaftsgeld/der Inanspruchnahme der Schutzfristen im Beschäftigungsverbot _____, da nachteilig für mich.</p> <p>Wegen Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind/einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurück zu führenden Erkrankung/ schwangerschaftsbedingten Verschlimmerung einer Vorerkrankung/Ableisten von Wehrpflicht-/Zivildienst ist Erwerbseinkommen ausgefallen</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____, Grund: _____, vom _____ bis _____ Grund: _____</p> <p>► Dieser Zeitraum ist bei der Ermittlung des maßgeblichen Zwölfmonatszeitraumes nicht zu berücksichtigen und um die Zahl der betreffenden Monate zurück zu verlagern. Entsprechende Nachweise, ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung/Verschlimmerung Vorerkrankung, Wehrpflicht- und Zivildienstzeit fügen Sie bitte bei. Bitte überprüfen Sie die Angaben zum Elterngeldbezug für ein älteres Kind unter Nr. 13 im Antrag ◀</p> <p><input type="checkbox"/> Ich verzichte ausdrücklich auf die Ausklammerung folgender Monate _____, da nachteilig für mich.</p> <p>► Bitte weisen Sie Ihr Einkommen in dem für Sie zutreffenden Zwölfmonatszeitraum durch die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn lückenlos nach. ◀</p> <p>Die Einkünfte unterliegen</p> <p><input type="checkbox"/> der inländischen Besteuerung <input type="checkbox"/> der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____</p> <p>Pflichtbeiträge in berufsständisches Versorgungswerk/vergleichbare Einrichtung wurden gezahlt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ► Bitte Nachweise beifügen ◀</p> <p>Haben Sie zusätzlich in diesem Zwölfmonatszeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes noch Erwerbseinkünfte unter Nr. 32, kann sich ein davon abweichender maßgeblicher Zeitraum auch für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ergeben – in diesen Fällen unbedingt Nr. 33 der Erklärung zum Einkommen ausfüllen ◀</p>

32 Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft (ausschließlich)
<p>Im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes hatte ich</p> <p><input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld/Zeiten eines Beschäftigungsverbotes in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld (privat Versicherte)</p> <p><input type="checkbox"/> Elterngeld für ein älteres Kind (Grundanspruch, bis max. 14. Lebensmonat des älteren Kindes)</p> <p><input type="checkbox"/> ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund schwangerschaftsbedingter Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung</p> <p><input type="checkbox"/> ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund von Ableisten von Wehrpflicht- oder Zivildienst</p> <p>► Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung, bei privat Versicherten die Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot bzw. die Entbindung oder einen Nachweis zur Abgeltung von Wehrpflicht- bzw. Zivildienst bei ◀</p> <p>Ich beantrage eine Nichtberücksichtigung der Monate mit vorgenannten Tatbeständen</p> <p><input type="checkbox"/> nein, bzw. es liegt kein Tatbestand vor, maßgeblich sind die Gewinneinkünfte aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ► Einkommensteuerbescheid oder bei <u>nachweislich</u> nicht zu erteilenden Steuerbescheid Gewinnermittlung in Form Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA, Aufstellung Steuerberater beifügen. Es erfolgt ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, sofern nicht die tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben geltend gemacht werden. ◀</p> <p><input type="checkbox"/> ja, maßgeblich sind die Gewinneinkünfte aus dem vorletzten/nach davor abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ► Einkommensteuerbescheid oder bei <u>nachweislich</u> nicht zu erteilenden Steuerbescheid Gewinnermittlung in Form Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA, Aufstellung Steuerberater beifügen. Es erfolgt ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale von 25 %, sofern nicht die tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben geltend gemacht werden ◀</p> <p>Eine Vorverlagerung aufgrund o.g. Tatbestandes auf den steuerlichen Veranlagungszeitraum _____ wird beantragt.</p> <p>Ich beantrage die Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsausgaben <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ► Bitte Nachweise beifügen ◀</p> <p>Es erfolgt Buchführung zum Zwecke der Elterngeldbeantragung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Die Einkünfte unterliegen</p> <p><input type="checkbox"/> der inländischen Besteuerung <input type="checkbox"/> der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____</p> <p>Es besteht Kirchensteuerpflicht <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, von _____ bis _____ Kinderfreibetrag _____ (nur für weitere Kinder)</p> <p>Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständisches Versorgungswerk/vergleichbare Einrichtung wurden gezahlt</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ► Bitte Nachweise beifügen ◀</p>

33 Nichtselbstständige Arbeit/Selbstständige Arbeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft
 ►nur ausfüllen, wenn Erwerbseinkünfte vor der Geburt des Kindes gleichzeitig nach Nr. 31 und 32 erzielt wurden ◀

Ich habe im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und zusätzlich im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

ja ►Maßgeblich ist einheitlich für jede Einkunftsart das Einkommen des Gewinnermittlungszeitraumes des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes (z.B. Kalenderjahr/zwei hälftige Wirtschaftsjahre) vor Geburt des Kindes. Der Nachweis der nichtselbstständigen Tätigkeit erfolgt durch monatliche Lohn-/Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum. Als Nachweis der Gewinneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ist der Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes vor Geburt des Kindes vorzulegen. Liegt dieser noch nicht vor ist für eine vorläufige Entscheidung z.B. der Steuerbescheid davor zu Grunde zu legen. Ist kein Steuerbescheid zu erstellen, sind andere Nachweise, z.B. Gewinnermittlung in Form Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA, Aufstellung Steuerberater beizufügen. Es erfolgt der Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, sofern nicht die tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben geltend gemacht werden.

Beantragung tatsächliche Ausgaben: nein ja, ►bitte Nachweise beifügen ◀

Im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes hatte ich

Mutterschaftsgeld/Zeiten eines Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld (privat Versicherte)

Elterngeld für ein älteres Kind (Grundanspruch, bis max. 14. Lebensmonat des älteren Kindes)

ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund schwangerschaftsbedingter Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung

ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund von Ableisten von Wehrpflicht- oder Zivildienst

►Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung, bei privat Versicherten die Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot bzw. die Entbindung oder einen Nachweis zur Abgeltung von Wehrpflicht- bzw. Zivildienst bei ◀

Liegt eine Voraussetzung vor, kann auf Antrag einheitlich für beide Einkunftsarten der Gewinnermittlungszeitraum des steuerlichen Veranlagungszeitraumes des Vorjahres zu Grunde gelegt werden. Eine weitere Vorverlagerung aus o.g. Gründen ist möglich.

Ich beantrage die Rückverlagerung auf den Gewinnermittlungszeitraum des steuerlichen Veranlagungszeitraumes _____

nein, maßgebend sind Einkommenszeitraum und Nachweise wie oben unter „ja“ genannt

ja, maßgebend sind die o.g. Nachweise aus dem beantragten Gewinnermittlungszeitraum, sowohl für Einkünfte aus selbstständiger als auch aus nichtselbstständiger Tätigkeit.

Die Einkünfte unterliegen

der inländischen Besteuerung der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____

Es besteht Kirchensteuerpflicht im Ausland nein ja, von _____ bis _____

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständisches Versorgungswerk/an vergleichbare Einrichtung wurden für die selbstständige Erwerbstätigkeit gezahlt nein ja ►Bitte Nachweise beifügen ◀

Einkommen nach der Geburt des Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes

34 Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes habe ich (voraussichtlich) Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit.

Die Einkünfte unterliegen der inländischen Besteuerung der ausländischen Besteuerung, in Land/Staat: _____

►Bitte Arbeitszeitbestätigung (S. 5 Nr. 21 der Anlage zum Antrag) und Verdienstbescheinigung (siehe beiliegender Vordruck zur Erklärung zum Einkommen S. 3) zum voraussichtlichen Einkommen vom Arbeitgeber ausfüllen lassen oder andere glaubhafte Nachweise, z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigung, Arbeitsvertrag, beifügen ◀

35 Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes habe ich Erwerbseinkünfte (auch aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes) aus

selbstständiger Arbeit mit _____ Wochenstunden durchschnittliche monatliche Einnahmen _____ €
 Es werden Einnahmen aus nebenberuflicher Erwerbstätigkeit über dem Steuerfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) erzielt? nein ja

Gewerbebetrieb mit _____ Wochenstunden durchschnittliche monatliche Einnahmen _____ €

Land- und Forstwirtschaft mit _____ Wochenstunden durchschnittliche monatliche Einnahmen _____ €

Meine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden nach § 13a Einkommensteuergesetz ermittelt: nein ja

Bei unterschiedlichen monatlichen Einnahmen für Basis- oder Plusmonate bitte detaillierte Aufstellung auf gesondertem Blatt vornehmen.

►Bitte Erklärung zur Erwerbstätigkeit (Arbeitszeit) S. 5 Nr. 22 der Anlage zum Antrag ausfüllen. Die voraussichtlichen Einnahmen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (z.B. Gewinnermittlung in Form Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA, Aufstellung Steuerberater). Es erfolgt grundsätzlich ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, sofern nicht ausdrücklich beantragt wird, höhere Ausgaben geltend zu machen. Beantragung: nein ja, ►bitte Nachweise beifügen ◀

Die Einkünfte unterliegen

der inländischen Besteuerung der ausländischen Besteuerung, in Land/Staat: _____

Es besteht Kirchensteuerpflicht im Ausland nein ja, von _____ bis _____

Hinweise

Ohne die Erklärung zum Einkommen kann über Ihren einkommensabhängigen Anspruch auf Elterngeld nicht entschieden werden. Beachten Sie die Erklärungen (Nr. 15, 16) im Antrag und die entsprechenden Hinweise in den Erläuterungen. **Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben, ob die erforderlichen Nachweise beigefügt sind und die erforderlichen Unterschriften auf dem Antragsformular geleistet wurden. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Erklärung.**

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebende Einkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vermindert um die pauschalisierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Grundlage bildet der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes.

Gemäß § 9 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat der Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister dem Arbeitnehmer, soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, das Arbeitsentgelt, die erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber.

Übt der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Erwerbstätigkeit aus, hat er das voraussichtliche monatlich erzielte Erwerbseinkommen **im jeweiligen Bezugszeitraum des Elterngeldes** glaubhaft zu machen. Dabei kann es sich im Bezugszeitraum des Elterngeldes um Einkünfte aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, geringfügigen Erwerbstätigkeit, aus den Freiwilligendiensten (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Ökologisches oder Soziales Jahr) oder aus einer Berufsausbildung handeln.

Erwerbseinkommen, das ohne Arbeitsleistung, aber leistungsunabhängig fortlaufend bezogen wird, z.B. im Krankheitsfall, bei Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachbezüge oder ein geldwerter Vorteil, ist ebenfalls zu bescheinigen.

Für in Zukunft liegende Zeiträume sind die voraussichtlichen Einnahmen und Abzüge, z.B. aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, im Bezugszeitraum des Elterngeldes anzugeben. Mit der Einführung des Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonusmonate ist der Bezugszeitraum des Elterngeldes individuell verlängerbar (max. bis 46. Lebensmonat). In dieser Zeit kann es auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit unterschiedlichem Stundenumfang kommen. Bereits **feststehende Veränderungen** für in Zukunft liegende Zeiträume im maßgebenden Bezugszeitraum des Elterngeldes (z.B. durch Erhöhung/Verringerung Stundenumfang, Tarif- und Lohnerhöhungen, Orts- und Familienzuschlag), auf die ein **Rechtsanspruch** besteht, müssen vom Arbeitgeber erfasst werden.

Falls das voraussichtliche Erwerbseinkommen für den gesamten Bezugszeitraum des Elterngeldes nicht bescheinigt werden kann, sind zumindest die entsprechenden Angaben bis zum aktuellen Monat zu bescheinigen.

Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b Einkommensteuergesetz) als **sonstige Bezüge** zu behandeln sind, dürfen **nicht berücksichtigt werden**.

Dazu zählen insbesondere:

- 13. und 14. Monatsgehälter,
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
- einmalige Leistungsprämien,
- Jubiläumszuwendungen,
- nicht fortlaufend gezahlte Gratifikationen und Tantiemen,
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs, Weihnachtsszuwendungen,
- Nach- und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nach- oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, oder wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf zufließt,
- Ausgleichszahlungen für die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen auf Grund eines Altersteilzeitverhältnisses im Blockmodell, das vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet wird,
- Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge.

Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Die Erklärung zum Einkommen zu Nr. 30 ist **immer** auszufüllen, zu den Nummern 31 – 35 **nur**, wenn Sie einkommensabhängiges Elterngeld beantragen.

Zu Nr. 30 – Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Für elterngeldberechtigte Personen mit einem allein zu versteuerndem Einkommen (Alleinerziehende) von **über 250.000 Euro** und für ein mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Elternpaar (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) zusammen von **über 500.000 Euro** besteht **kein Anspruch** auf Elterngeld. Das nach § 2 Abs. 5 EStG zu versteuernde Einkommen (Einkommen vermindert um Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge) ist durch den Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beider Elternteile nachzuweisen. Kann noch nicht angegeben werden, ob ein Überschreiten der Grenze ernsthaft möglich ist, wird Elterngeld bis zum Nachweis durch den Steuerbescheid vorläufig gewährt. Nach Vorlage des Steuerbescheides wird endgültig entschieden. Ggf. ist Elterngeld zurück zu fordern. Wird angegeben, dass die Grenze voraussichtlich nicht überschritten wird, ist Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu gewähren, für den Fall, dass entgegen der Angaben doch ein so hohes Einkommen vorliegt. Bitte überprüfen Sie genau, welche der Varianten für beide Elternteile zutreffend sind.

Die Angaben zum Einkommen **vor** der Geburt des Kindes (Nr. 31 bis 33) **im Bemessungszeitraum** sind erforderlich, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes ermitteln zu können. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen **im Bezugszeitraum** (Nr. 34 und 35) werden benötigt, um eine entsprechende Anrechnung und Neuberechnung des Elterngeldanspruchs vornehmen zu können.

Elterngeld wird auf der Grundlage des maßgeblichen durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro, ggf. um Geschwisterbonus/Mehrlingszuschlag erhöht, gewährt. Bei einem durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen bis 1.200 Euro beträgt die Rate **67 Prozent**. Für (Netto)Erwerbseinkommen über 1.200 bis 1.240 Euro sinkt die Ersatzzrate des Elterngeldes schrittweise auf bis zu **65 Prozent**.

Die Ermittlung des Bemessungseinkommens erfolgt in folgenden vier Berechnungsschritten:

- Ermittlung der monatlich durchschnittlichen Erwerbseinkünfte vor der Geburt
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben
- Ermittlung des Bemessungseinkommens zur Feststellung der Höhe des Elterngeldes

Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte erfolgt bis zur Berechnung der positiven Summe der monatlich durchschnittlichen Einkünfte nach Einkunftsarten getrennt. In Anknüpfung an das Steuerrecht ist von den positiven Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft auszugehen. Innerhalb einer Einkunftsart werden Kalendermonate ohne Erwerbseinkommen nicht ausgespart, sondern mit dem Betrag null in die Berechnung aufgenommen. Wurde z.B. nur in neun Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt, wird für die Durchschnittsbildung die Summe dieses Einkommens durch zwölf geteilt. Auch Monate mit negativen Einkünften werden in die Durchschnittsbildung mit einbezogen. Ein Verlustausgleich ist hier nur innerhalb **einer** Einkunftsart möglich.

Zu Nr. 31 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit vor Geburt des Kindes

Für die Ermittlung des Bemessungseinkommens **ausschließlich** nichtselbstständiger Einkünfte sind die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes maßgebend. **Unberücksichtigt** bleiben Monate, in denen der Antragsteller vor der Geburt **nachweislich**

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (hier zählt nur der Grundanspruch, max. bis 14. Lebensmonat des Kindes),
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder vergleichbare ausländische Leistungen bezogen hat,
- einem Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz unterlegen war, auch für ein älteres Kind
- wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung oder einer dadurch bedingten Verschlimmerung einer Vorerkrankung einen Einkommensausfall (Zeiten nach der Lohnfortzahlung) erlitten hat,
- zur Ableistung von Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflicht-

gesetzes in der bis 31.05.2011 geltenden Fassung oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes einen Einkommensausfall erlitten hat.

Bis zur Erreichung eines Zwölfmonatszeitraumes wird dieser um die entsprechende Zahl der Monate vorverlagert. Zum Nachweis der schwangerschaftsbedingten Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung ist ein ärztliches Attest einzureichen. Das Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Sofern es sich auf die Höhe des für das Elterngeld zu berücksichtigenden Einkommens **negativ** auswirkt, kann **schriftlich** unter Nr. 31 der Erklärung zum Einkommen auf die Ausklammerung einzelner Tatbestände, auch nur einzelner Monate innerhalb eines Tatbestandes, **verzichtet** werden.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung. Im Lohnsteuerabzugsverfahren (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b EStG) steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien) werden für die Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt, außer in den Fällen mit ausländischem gleichgestelltem Einkommen (EU/EWR/Schweiz). Grundlage für die Einkommensermittlung sind die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber, die **lückenlos** beizubringen sind. Die Angaben auf den Lohn-/Gehaltsbescheinigungen zur Steuerklasse ggf. mit Faktor nach § 39f EStG, Kinderfreibetrag für weitere Kinder, Sozialversicherungs-, Kirchensteuer-, Rentenversicherungspflicht, Arbeitsförderung sind zur Ermittlung der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialabgaben maßgebend. Es sind jeweils die Merkmale des letzten Monats des Bemessungszeitraumes gültig. Bei Änderungen ist das Merkmal maßgebend, das in der überwiegenden Zahl der Monate mit Einnahmen gegolten hat. Für pauschal versteuerte Einnahmen werden keine Steuerabzüge ermittelt. Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob), Einnahmen aus Berufsausbildung bis 325 Euro oder Freiwilligendiensten bleiben beim Abzug von Sozialabgaben unberücksichtigt. Bei Einnahmen im Gleitzonebereich (Midijob) erfolgt eine Gleitzoneberechnung mit dem elterngeldrechtsspezifisch angepassten Faktor nach § 163 Abs. 10 SGB VI und der Sozialabgabenabzug erfolgt reduziert.

Haben Sie im Zwölfmonatszeitraum bzw. im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt **zusätzlich** Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, ergibt sich ein abweichender Bemessungszeitraum. Nr. 33 der Erklärung zum Einkommen ist **unbedingt** auszufüllen.

Zu Nr. 32 – Einkünfte aus Selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes (ausschließlich)

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume (§ 4a EStG – Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr) maßgebend, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu Grunde liegen. Haben in diesem Gewinnermittlungszeitraum die unter Nr. 32 aufgeführten Tatbestände (Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung/Verschlimmerung Vorerkrankung oder Ausübung Wehrpflicht- bzw. Zivildienst) vorgelegen, sind **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes zu Grunde zu legen. Die Vorverlagerung aus o.g. Grund kann mehrfach erfolgen. Beantragung ist in der Erklärung zum Einkommen unter Nr. 32 möglich.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens ist die Summe der positiven Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft. Für die Elterngeldberechnung sind diese Gewinneinkünfte noch um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben (bei entsprechender Pflichtversicherung z.B. bei Beitragszahlung zur Künstlersozialkasse, in berufsständigen Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen – z.B. Ärzte, Rechtsanwälte) zu vermindern. Maßgeblich sind die im Steuerbescheid enthaltenen Angaben zu den Einkünften, zur Kirchensteuerpflicht und zu den Kinderfreibeträgen. Der Steuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV. Liegt der maßgebende Steuerbescheid noch nicht vor, ist der Steuerbescheid davor oder eine vereinfachte Gewinner-

Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen Seite 6

mittlung einer vorläufigen Entscheidung zu Grunde zu legen. Das Elterngeld wird nach Vorlage der tatsächlichen Nachweise nochmals endgültig festgestellt, wodurch sich eine Nachzahlung oder Rückforderung ergeben kann. Wird an sich kein Steuerbescheid erstellt, auch wenn grundsätzlich Veranlagungspflicht besteht (**Nachweis des Finanzamtes erforderlich**), sind zumindest die Einnahmen durch andere Nachweise (z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA), die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, zu belegen. Von den Betriebseinnahmen ist grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % abzuziehen. **Auf Antrag** können auch die nachzuweisenden tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei sind u.a. auch die steuerlichen Regelungen zur Absetzung für Abnutzung (AfA) eines Wirtschaftsgutes zu beachten.

Zu Nr. 33– Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und gleichzeitig aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes

Sie haben im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und **zusätzlich** in diesem Zwölfmonatszeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (für nebenberuflich Erwerbstätige nur bei Einnahmen über dem Steuerfreibetrag - § 3 Nr. 26 EStG). Damit sind sowohl die Gewinneinkünfte als auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn Sie z.B. nur im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit hatten. Lagen jedoch im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes die Voraussetzungen, siehe Nr. 32 (z.B. Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung) vor, können für beide Einkunftsarten **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume, die dem diesen Ereignis vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde liegen, berücksichtigt werden. Die Vorverlagerung des Bemessungszeitraums kann mehrfach erfolgen. Ein gestellter Antrag wirkt sich hier nur einheitlich auf alle Einkunftsarten aus, es muss **Deckungsgleichheit** der Bemessungszeiträume bestehen. Die entsprechende Antragstellung ist in der Erklärung zum Einkommen möglich.

Grundlage der Einkommensermittlung sind auch für diesen Bemessungszeitraum bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber (**nicht** Steuerbescheid) und für Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der entsprechende Einkommensteuerbescheid. Liegt der entsprechende Steuerbescheid noch nicht vor, können die Gewinneinkünfte durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden, z.B. weiter zurück liegender Steuerbescheid, Einnahme-/Überschussrechnung, Bilanz, vereinfachte Gewinnermittlung. In diesen Fällen kann Elterngeld nur **vorläufig**, bis zum Nachweis des maßgebenden Steuerbescheides, gezahlt werden. Nach Vorlage wird eine endgültige Entscheidung getroffen, wobei sich eine Nachzahlung oder Rückforderung des Elterngeldes ergeben kann. Wird **nachweislich** trotz Veranlagungspflicht kein Steuerbescheid erstellt, sind die Gewinneinkünfte durch andere Nachweise (z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA), die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, zu belegen. Von den Betriebseinnahmen ist grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, oder **auf Antrag** die tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben, anzusetzen. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich entsprechend der steuerlichen Grundsätze nach dem Zuflussprinzip (bei Nachweis durch Einnahme-/Überschussrechnung) oder Realisationsprinzip (bei Nachweis durch Buchführung). Gewinn, der **nicht im Inland versteuert** wird und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** ist, wird nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Gewinn gleichgestellt ist der im EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuerte Gewinn.

Die Sozialversicherungspflicht für Selbstständige (z.B. Beiträge zur Künstlersozialkasse, in berufsständige Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen - Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) ist anzugeben und nachzuweisen.

Die Angaben zum voraussichtlichen Erwerbseinkommen **nach** der Geburt sind erforderlich, um den Elterngeldanspruch ermitteln zu können, der sich aus der Differenz des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (max. 2.770,- Euro) vor der Geburt und des durchschnittlichen Erwerbseinkommens im Bezugszeitraum (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme von Er-

holungsurlaub, Sach-/Dienstleistungen, aus der Weiterführung des Gewerbes) ergibt. Da es sich hier in der Regel um ein voraussichtliches Erwerbseinkommen handelt, wird das so ermittelte Elterngeld nur **vorläufig** gezahlt. Nach Vorlage der tatsächlichen Einkommensnachweise, spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes, ist das Elterngeld endgültig festzustellen, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurück gefordert wird.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** des Kindes bezogene Erwerbseinkommen, dass in Ausnahmefällen null Euro betragen oder auch negativ sein kann. Soweit Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten bezogen wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt **taggenau**. Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt ermittelte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen zu teilen. Für alle Einkunftsarten errechnet sich ein Durchschnittseinkommen, dieses dann um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verringert wird. Die Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben, die für den Bemessungszeitraum vor der Geburt ermittelt wurden, werden übernommen, auch wenn sich diese im Bezugszeitraum geändert haben. Von diesem Differenzbetrag wird der prozentuale Anteil des Elterngeldes, wie er sich auf der Grundlage des vor der Geburt ermittelten Einkommens errechnet hat, festgestellt. Der Anspruch auf Mindestelterngeld, Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag bleiben unberührt. Einnahmen, die **nicht im Inland bzw. nicht in einem EU/EWR-Staat/Schweiz versteuert** werden, stellen ebenso kein zu berücksichtigendes Einkommen dar.

Zu Nr. 34 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach der Geburt des Kindes

Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats tatsächlich erwerbstätig sind. Die im genannten, zeitlich begrenzten Umfang beschäftigten Arbeitnehmer benötigen dazu eine Bestätigung des Arbeitgebers (S. 2 Nr. 21 der Anlage zum Antrag). Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen (z.B. aus zulässiger Teilzeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachleistungen) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Einkommens vor der Geburt des Kindes ermittelt. Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine vom Arbeitgeber auszufüllende Verdienstbescheinigung – siehe beiliegendes Formular zur Erklärung zum Einkommen Seite 3. Da es sich um voraussichtliches, prognostiziertes Einkommen handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach Vorlage der endgültigen Einkommensnachweise (Lohn-/Gehaltsbescheinigungen), spätestens nach dem Ende des Bezugszeitraumes, anhand des tatsächlich erzielten Einkommens. Hieraus kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung von Elterngeld ergeben.

Zu Nr. 35 – Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft nach der Geburt des Kindes

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind.

Selbstständige und mithelfende Familienmitglieder müssen glaubhaft machen, dass sie zur Betreuung des Kindes ihre Tätigkeit oder Mithilfe auf 30 Wochenstunden oder weniger beschränken. Außerdem müssen sie angeben, welche Vorkehrungen im Betrieb dazu getroffen wurden, z.B. Einstellung einer Ersatzkraft, Reduzierung Aufträge (siehe Erklärung S. 2 Nr. 22 der Anlage zum Antrag). Wurde das Gewerbe abgemeldet oder still gelegt, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die voraussichtlichen Einnahmen aus der zulässigen Erwerbstätigkeit oder aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes (ohne im Bezugszeitraum selbst erwerbstätig zu sein) im Bezugszeitraum sind nachzuweisen. Der Steuerbescheid kann hier nicht als Nachweis herangezogen werden, da der tatsächliche Zufluss, bezogen auf den Bezugszeitraum (lebensmonatsweise) maßgebend ist. Die Betriebseinnahmen sind durch eine mindestens den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben, einer zeitlich abgegrenzten Bilanz oder BWA nachzuweisen. Es wird grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale von 25 % angesetzt, sofern nicht **auf Antrag** höhere tatsächliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Da es sich bei der Erstbeantragung in der Regel nur um voraussichtliche prognostizierte Einnahmen handelt, wird das Elterngeld **vorläufig** gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes anhand der tatsächlich erzielten Einnahmen. Bei Personengesellschaften wird ausnahmsweise der Gewinnanteil anhand des Jahresdurchschnitts aus dem(n) für den Bezugszeitraum maßgebenden Steuerbescheid(en) zu Grunde gelegt.